

Entscheidung Nr. 43/2018/2019

10.10.2018 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 10.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Gründe:

Auf die zutreffenden und nicht bestrittenen Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen unsportlichen Verhaltens der Anhänger des VfB Stuttgart eine Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der VfB Stuttgart nicht zugestimmt und zur Begründung ausgeführt, bei der Bemessung der Geldstrafe seien wesentliche strafmildernde Aspekte nicht berücksichtigt worden. So seien die Vorfälle durch das Nichtvorhandensein effektiver Einlasskontrollen erheblich begünstigt worden. Außerdem sei eine nachträgliche Aufklärung dadurch unmöglich gemacht worden, dass die in der Verantwortung des Heimteams liegende Videoüberwachung den Bereich der Stuttgarter Fans ausgespart habe. Diese Aspekte seien bei der Bemessung der Geldstrafe nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro orientiert sich an dem zu dieser Saison eingeführten Sanktionskatalog. Danach wird der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der Bundesliga je Gegenstand mit einer Geldstrafe von je 1.000,- Euro bemessen. Da im vorliegenden Fall mindestens 12 pyrotechnische Gegenstände abgebrannt wurden, war eine Geldstrafe von 12.000,- Euro festzusetzen. Der Sanktionskatalog sieht Abweichungen für die Fälle vor, in denen das Spielgeschehen beeinträchtigt wurde oder im Nachhinein Täter identifiziert werden konnten. Die Qualität der Einlasskontrollen und der

Videoüberwachung sind von diesem Katalog nicht erfasst. Sie rechtfertigen jedoch im vorliegenden Fall keine Abweichung von den Regelsätzen. Die vom VfB Stuttgart nicht unter Beweis gestellten Mängel der Einlasskontrollen und Videoüberwachung sind typische Begleiterscheinungen bei Pokalspielen bei unterklassigen Vereinen. Dass die Sicherheitsstandards bei einem Drittligisten üblicherweise unter denen bei einem Bundesligisten liegen, ist hinzunehmen. Die geringeren Standards können jedoch kein Freibrief für Gästefans sein, sich sport- und gesetzeswidrig zu verhalten. Das Sportgericht verkennt nicht, dass die Anhänger der großen Clubs bei Ausflügen zu unterklassigen Vereinen im DFB-Pokal das geringere Aufkommen an Sicherheitsvorkehrungen ausnutzen.

Die Kostentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Stuttgart 1893 AG

28.09.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem F.C. Hansa Rostock und der VfB Stuttgart 1893 AG am 18.08.2018 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

3. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Sicherheitsbeobachters sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Stuttgarter Fanblock in einer gemeinschaftlichen Aktion von Stuttgarter Anhängern mindestens 12 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine

und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Freitag, 05.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –